

Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat (KJB) der Stadt Otterberg vom 14.01.2020

Präambel

Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden. Deshalb wird in der Stadt Otterberg ein Kinder- und Jugendbeirat eingerichtet, der die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am kommunalen Geschehen fördern soll. Er ermöglicht die Mitgestaltung und Mitbestimmung bei Themen, die für die Zielgruppe von Belang sind.

Aufgrund der §§ 24, 56 a Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 und 3, sowie 56b in der Fassung 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448) wird die folgende Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat (KJB) der Stadt Otterberg erlassen:

§ 1 Grundsätze

1. Die Stadt Otterberg fördert die aktive Teilnahme ihrer Kinder und Jugendlichen am sozialen, kulturellen, sportlichen, politischen und gesellschaftlichen Leben in Otterberg.
2. Der KJB arbeitet überparteilich, überkonfessionell, verbandsunabhängig sowie demokratisch und antirassistisch.
3. Der KJB soll die Belange aller Geschlechter und die Bedürfnisse von Kindern- und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen berücksichtigen. Darüber hinaus soll er ein besseres Verständnis unter Kindern und Jugendlichen verschiedener Nationalitäten, ethnischer Herkünfte, Kulturen und Konfessionen fördern.
4. Der KJB soll stets den Kontakt zu Kindern und Jugendlichen suchen.
5. Der KJB besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 2 Aufgaben des KJB

1. Der KJB hat die Aufgabe, gegenüber dem Otterberger Stadtrat sowie dem Fremdenverkehrs-, Kultur-, Jugend- und Sozialausschuss die Interessen der Kinder und Jugendlichen in Otterberg durch Anträge, Anfragen, Empfehlungen, Hinweise und Stellungnahmen wahrzunehmen. Des Weiteren berichtet er im Stadtrat und/oder Ausschuss einmal jährlich über seine Arbeit.
2. Der KJB berät den Stadtrat und dessen Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen.
3. Der KJB ist Ansprechpartner für die Kinder und Jugendlichen aus Otterberg und sorgt für bzw. unterstützt die Umsetzung von Ideen und Projekten.
4. Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen soll einmal im Jahr eine Vollversammlung für Kinder und Jugendliche durch den KJB einberufen werden. Im Rahmen der Versammlung informiert der KJB über seine Arbeit. Zudem können Anregungen und Wünsche sowie Kritik durch die Zielgruppe geäußert werden.

§ 3 Antrags- und Informationsrecht

1. Bei Entscheidungen, Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen in Otterberg betreffen, ist der KJB durch den Stadtrat und die betreffenden Ausschüsse anzuhören. Die hierzu vom KJB abgegebenen Empfehlungen, Hinweise und Stellungnahmen sollen bei den Entscheidungen der städtischen Gremien berücksichtigt und im Rahmen rechtlicher, tatsächlicher und finanzieller Möglichkeiten umgesetzt werden.

2. Auf Antrag des KJB hat die Stadtbürgermeisterin dem Stadtrat bzw. anderen städtischen Gremien Angelegenheiten, die in deren Zuständigkeit fallen und unmittelbar die Interessen der Otterberger Kindern und Jugendlichen berühren, zur Beratung und zur Entscheidung vorzulegen. Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit der Stadtbürgermeisterin fallen, sind von dieser zu prüfen und gegebenenfalls zum Abschluss zu bringen.

3. Der Stadtrat und seine Ausschüsse gewähren dem KJB Rederecht innerhalb der Gremien, insofern dies zur Wahrung der Belange der Kinder und Jugendlichen erforderlich ist.

§ 4 Zusammensetzung und Berufung

1. Der KJB besteht aus Kindern und Jugendlichen im Alter von 9 bis 20 Jahren, die in der Stadt Otterberg ihren Hauptwohnsitz haben.

2. Die stimmberechtigten Mitglieder des KJB sollten sich aus Schüler/-innen der nachfolgend aufgeführten Schulen zusammensetzen:

- (a) Otfried-Preußler-Grundschule Otterberg
- (b) Bettina von Arnim Integrierte Gesamtschule Otterberg
- (c) Freie Waldorfschule Westpfalz

3. Zudem besteht die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitgliedschaft für Kinder und Jugendliche, die keine Otterberger Schule besuchen, aber ihren Hauptwohnsitz in Otterberg haben.

4. Der KJB besteht aus mindestens 5, maximal 11 stimmberechtigten Mitgliedern. Die folgende Verteilung der Sitze wird angestrebt:

- (a) Otfried-Preußler-Grundschule Otterberg: 2 Sitze
- (b) Bettina von Arnim Integrierte Gesamtschule Otterberg: 2 Sitze
- (c) Freie Waldorfschule Westpfalz: 2 Sitze
- (d) Weitere Kinder- und Jugendlichen, die keiner der o. g. Schulen angehören mit Hauptwohnsitz in Otterberg: 5 Sitze

5. Die unter § 4.2 genannten Schulen bestimmen im Rahmen eines internen Verfahrens ihre jeweiligen Mitglieder für den KJB. Die unter § 4.3 genannten weiteren Kinder- und Jugendlichen, die keine Otterberger Schule besuchen, melden ihre Kandidatur schriftlich (postalisch oder elektronisch) bei der Stadtbürgermeisterin an. Gehen mehr als 5 Kandidaturen ein, entscheidet der Kultur- und Fremdenverkehrsausschuss im Losverfahren über die Besetzung der Sitze. Hierbei werden in der Altersgruppe 9-14 Jahre 2 Sitze plus 2 Nachrücker bestimmt, in der Altersgruppe 15-20 Jahre 3 Sitze plus 3 Nachrücker.

6. Zusätzlich gehören dem KJB als beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder an:

- die Stadtbürgermeisterin oder ihr/e gesetzliche Vertreter/in,
- ein/e Vertreter/in der Jugend- und Sozialarbeit der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg
- ein Mitglied des Kultur-, Fremdenverkehrs-, Jugend- und Sozialausschusses

§ 5 Konstituierung und Amtszeit

1. Die Stadtbürgermeisterin lädt zur konstituierenden Sitzung ein und leitet diese, bis der Vorstand des KJB gewählt ist.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden aus der Mitte des KJB gewählt. Er besteht aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer Vertreter/in und einem/einer Schriftführer/in.
3. Sollte ein Mitglied des Vorstandes vor Ende der Amtszeit aus dem KJB ausscheiden, so finden Neuwahlen bezüglich der Nachbesetzung statt.
4. Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied des KJB aus, so hat die jeweilige Schule die Möglichkeit der Nachnominierung entsprechend der schulinternen Regelung gemäß § 4.4. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes, das keine Otterberger Schule besucht, erfolgt die Wiederbesetzung durch die unter § 4.5 ermittelten Nachrücker. Stehen keine Nachrücker zur Verfügung, erfolgt ein öffentlicher Aufruf in den örtlichen Medien und sozialen Netzwerken.
5. Die Amtszeit des KJB beträgt grundsätzlich 2 Jahre für den Zeitraum vom 01.11. bis 31.10. der betreffenden Kalenderjahre. Die erste Amtszeit nach Gründung endet zum 31.10.2022.
6. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Berufung einer neuen Jugendvertretung im Amt

§ 6 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Jugendvertretung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Einberufung von Sitzungen
 - b) die Festsetzung der Tagesordnung
 - c) die Leitung von Sitzungen
 - d) die Protokollführung
 - e) die Nachbereitung der Sitzungen, insbesondere die Umsetzung der Beschlüsse

§ 7 Sitzungen

1. Die Sitzungen sind öffentlich. Der/die Vorsitzende kann Anwesenden, die nicht Mitglied im KJB sind, das Rederecht erteilen.
2. Die Sitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr
3. Der/die Vorsitzende lädt die Mitglieder schriftlich in postalischer oder elektronischer Form ein, wobei zwischen Einladung und Sitzung in der Regel mindestens vier volle Kalendertage liegen müssen. Sofern eine besondere Dringlichkeit für die Behandlung von Beratungsgegenständen vorliegt, kann die Einladungsfrist derart verkürzt werden, dass mindestens ein voller Kalendertag verbleibt. Die Dringlichkeit ist vor Eintritt in die Tagesordnung durch die stimmberechtigten Mitglieder zu bestätigen.
4. Der KJB ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 8 Verlust des Mandats

1. Ein stimmberechtigtes Mitglied des KJB verliert sein Mandat, wenn es:

- a) seinen Hauptwohnsitz im Stadtgebiet aufgibt.
- b) in den Stadtrat oder einen seiner Ausschüsse gewählt worden ist.

Freigewordene Sitze werden nach § 5.4 besetzt.

§ 9 Geschäftsordnung

Der KJB kann sich eine Geschäftsordnung geben, die weitere Einzelheiten regelt. Wird keine Geschäftsordnung erlassen, werden Verfahrensfragen in Anlehnung an die Geschäftsordnung des Stadtrates geregelt.

§ 10 Inkrafttreten

Gem. §§ 24, 27 GemO und § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Otterberg vom 22.09.2014 tritt die Satzung nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg in Kraft.

Otterberg, 14. Januar 2020



Martina Stein, Stadtbürgermeisterin

Hinweis:

Die vorstehende Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat (KJB) der Stadt Otterberg vom 14.01.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates Otterberg vom 10.12.2019 beschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist (ein Jahr) die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg, Hauptstr. 27, 67697 Otterberg unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine solche Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Otterberg, den 14.01.2020



Harald Westrich, Bürgermeister